

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 3
Bayreuth, 23. März 2007

Seite 29

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des KommZG; Entschädigungssatzung für den Zweckverband Automobilzuliefererpark HochFranken Standort Hof-Gattendorf.....	30
Vollzug des KommZG; Änderung der Satzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz.....	31

Schulen

Organisation der Volksschulen Heiligenstadt (Grund- und Hauptschule), Ebermannstadt (Grund- und Hauptschule) und Waischenfeld (Grund- und Hauptschule) sowie der Staatlichen Gesamtschule Hollfeld	32
Organisation der Volksschulen Kasendorf und Thurnau.....	34

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung über die Benennung eines Baggersees in Bad Staffelstein, Stadtteil Wiesen	35
Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg; Änderung der Verbandssatzung sowie Erlass einer Entschädigungssatzung.....	35

Bezirksangelegenheiten

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2007.....	36
Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken	37

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	38
----------------------------------	----

Buchbesprechungen	39
--------------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.01.1 n - 2/07

**Vollzug des KommZG;
Entschädigungssatzung für den Zweckverband
Automobilzuliefererpark HochFranken
Standort Hof-Gattendorf
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Automobilzuliefererpark HochFranken Standort Hof-Gattendorf hat am 29. November 2006 die Entschädigungssatzung beschlossen. Die Satzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Satzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 27. Februar 2007
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

**Entschädigungssatzung für den Zweckverband
Automobilzuliefererpark HochFranken
Standort Hof-Gattendorf**

Der Zweckverband Automobilzuliefererpark HochFranken Standort Hof-Gattendorf erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405) in Verbindung mit Art. 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405) und § 11 der Verbandssatzung vom 18. November 2002 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2006 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2/2007) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit

ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 €.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe der Hälfte der Entschädigung nach Absatz 1. Der weitere Stellvertreter im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 5

Entschädigung der Geschäftsleitung

Der/Die Geschäftsleiter erhält/erhalten für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22. November 2002 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Art. 4 Abs. 2 Satz 2 am 1. März 2007 in Kraft.

Hof, 20. Dezember 2006

**Zweckverband Automobilzuliefererpark
HochFranken**

Standort Hof-Gattendorf

Bernd Hering
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 566 e

**Vollzug des KommZG;
Änderung der Satzung des Zweckverbandes
Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz
Bekanntmachung**

Die Versammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat am 19. Dezember 2006 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 26. Februar 2007
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt der Zweckverband "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" folgende

**Dritte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung für den Zweckverband
Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz**

Vom 7. Februar 2007

§ 1

Änderung

Die Verbandssatzung für den Zweckverband Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz vom 11. Mai 1982 (Regierungsamtsblatt Oberfranken 1982 S. 25), geändert durch die Satzung vom 1. Februar 1995 (Regierungsamtsblatt Oberfranken 1995 S. 34) und vom 20. Juni 2001 (Oberfränkisches Amtsblatt 2001 S. 111) wird wie folgt geändert:

§ 11 Nr. 2 Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Hof, 7. Februar 2007
**Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz**
Bernd Hering
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 5103 a/d

**Organisation der Volksschulen
Heiligenstadt (Grund- und Hauptschule),
Ebermannstadt (Grund- und Hauptschule) und
Waischenfeld (Grund- und Hauptschule) sowie
der Staatlichen Gesamtschule Hollfeld
Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Änderung der Organisation
der Volksschulen
Heiligenstadt (Grund- und Hauptschule),
Ebermannstadt (Grund- und Hauptschule) und
Waischenfeld (Grund- und Hauptschule) sowie
der Staatlichen Gesamtschule Hollfeld**

Vom 5. März 2007

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Volksschule Heiligenstadt

(1) Die Volksschule Heiligenstadt (Grund- und Hauptschule) wird aufgelöst.

(2) ¹Für den Markt Heiligenstadt i. OFr., Landkreis Bamberg, ein Teilgebiet der Gemeinde Aufseß, Landkreis Bayreuth, und ein Teilgebiet des Marktes Wiesenttal, Landkreis Forchheim, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Heiligenstadt i. OFr. (Grundschule)" und hat ihren Sitz im Markt Heiligenstadt i. OFr.

(3) Der Sprengel der Volksschule Heiligenstadt i. OFr. (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Heiligenstadt i. OFr., die Gemeindeteile Aufseß, Heckenhof und Oberaufseß der Gemeinde Aufseß sowie die Gemeindeteile Draisendorf, Gößmannsberg, Wüstenstein und Rauhenberg des Marktes Wiesenttal.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Volksschule Heiligenstadt i. OFr. (Grundschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 2

Volksschule Waischenfeld (Grund- und Hauptschule)

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Waischenfeld (Grund- und Hauptschule) wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 9 der Gemeindeteil Rauhenberg des Marktes Wiesenttal ausgegliedert.

(2) Für die Stadt Waischenfeld und die Gemeinde Ahorntal, beide Landkreis Bayreuth, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Waischenfeld (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Waischenfeld.

(3) Der Sprengel der Volksschule Waischenfeld (Grund- und Hauptschule) umfasst folgende Gebiete:

1. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besteht der Sprengel aus dem Gebiet der Stadt Waischenfeld mit Ausnahme der Gemeindeteile Eichenbirkig, Köttweinsdorf, Schönhof, Löhltitz und Schafhof.
2. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 erstreckt sich der Sprengel auf die Gebiete der Stadt Waischenfeld (mit Ausnahme der Gemeindeteile Löhltitz und Schafhof) und der Gemeinde Ahorntal.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Volksschule Waischenfeld (Grund- und Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Volksschule Ebermannstadt (Grund- und Hauptschule)

(1) In den Sprengel der Volksschule Ebermannstadt (Grund- und Hauptschule) werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet des Marktes Heiligenstadt i. OFr. sowie die Gemeindeteile Draisendorf, Gößmannsberg, Wüstenstein und Rauhenberg des Marktes Wiesenttal eingegliedert.

(2) Für die Stadt Ebermannstadt, die Märkte Pretzfeld und Wiesenttal, die Gemeinde Untereinleiter, alle Landkreis Forchheim, und den Markt Heiligenstadt i. OFr., Landkreis Bamberg, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung

"Volksschule Ebermannstadt (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Ebermannstadt.

(3) Der Sprengel der Volksschule Ebermannstadt (Grund- und Hauptschule) umfasst folgende Gebiete:

1. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besteht der Sprengel aus dem Gebiet der Stadt Ebermannstadt.
2. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 erstreckt sich der Sprengel auf die Gebiete der Stadt Ebermannstadt, des Marktes Pretzfeld, des Marktes Wiesenttal, der Gemeinde Unterleinleiter und des Marktes Heiligenstadt i. OFr.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Volksschule Ebermannstadt (Grund- und Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 4

Staatliche Gesamtschule Hollfeld

(1) Der räumliche Wirkungsbereich der Staatlichen Gesamtschule Hollfeld wird um die Gemeindeteile Aufseß, Heckenhof und Oberaufseß der Gemeinde Aufseß erweitert.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich der Staatlichen Gesamtschule Hollfeld umfasst damit die Gebiete der Stadt Hollfeld, des Marktes Wonsees, der Gemeinden Aufseß, Königsfeld und Plankenfels, die Gemeindeteile Außerleithen, Äußerer Graben, Bärnreuth, Böhnershof, Braunersberg, Friedrichsruh, Gries, Mengersdorf, Obersees, Pensenleithen, Schnackenwöhr, Truppach und Wohnsgehaig der Gemeinde Mistelgau sowie die Gemeindeteile Löhltitz und Schafhof der Stadt Waischenfeld.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2007 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Waischenfeld (Grund- und Hauptschule) sowie über die Auflösung der Volksschulen Waischenfeld und Seelig, sämtliche (ehemaliger) Landkreis Ebermannstadt, vom 31. Oktober 1969 (RABl S. 132).
2. §§ 2 bis 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Heiligenstadt i. OFr. (Grund- und Hauptschule) sowie über die Auflösung der

Volksschulen Heiligenstadt OFr., Aufseß-Wüstenstein (Grundschule und Teilhauptschule I), Herzogenreuth, Hohenpözl, Kalteneggolsfeld, Siegritz, Teuchatz und Tiefenpözl, Landkreis Ebermannstadt und Bamberg, vom 1. Juli 1971 (RABl S. 86).

3. §§ 11 und 12 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschulen Hochstahl-Breitenlesau (Grundschule) und Plankenfels (Grundschule) sowie über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Hollfeld (Hauptschule) und Waischenfeld (Grund- und Hauptschule), sämtliche Landkreis Bayreuth, vom 25. August 1972 (RABl S. 113).
4. §§ 5 bis 7 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Ahorntal (Grundschule und Teilhauptschule I) und Erweiterung des Sprengels der Volksschule Waischenfeld (Grund- und Hauptschule), beide Landkreis Bayreuth, vom 5. September 1972 (RABl S. 116).
5. § 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschulen Hochstahl-Breitenlesau (Grundschule), Plankenfels (Grundschule) und Ahorntal (Grundschule und Teilhauptschule I), über die Errichtung der Volksschule Ahorntal (Grundschule) sowie über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Waischenfeld (Grund- und Hauptschule), Hollfeld-Wonsees (Grundschule), Mistelgau-Glashütten (Grundschule und Teilhauptschule I) und Bayreuth-Land (Teilhauptschule II) und über die Bestimmung eines weiteren Schulortes für die Volksschule Hollfeld (Hauptschule) vom 18. Juli 1975 (RABl S. 88).
6. § 5 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Oberfranken und Mittelfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Egloffstein (Grundschule und Teilhauptschule I), Hiltpoltstein (Grundschule und Teilhauptschule I), Gräfenberg (Hauptschule) und Ebermannstadt (Grund- und Hauptschule) und der Walter-Schottky-Volksschule Pretzfeld (Grundschule), alle Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, sowie der Volksschulen Bühl (Grundschule) und Schnaittach (Hauptschule), beide Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken, vom 13. Juni 2005 und 29. Juni 2005 (OFrABl S. 128, MFrABl S. 107).

Bayreuth, 5. März 2007

Regierung von Oberfranken

Petra Platzgummer - Martin
Regierungsvizepräsidentin

Nr. 44 - 5103 g

**Organisation der Volksschulen
Kasendorf und Thurnau**
**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Änderung der Organisation der
Volksschule Kasendorf
(Grundschule und Teilhauptschule II) und
der Volksschule Thurnau
(Grundschule und Teilhauptschule I)**

Vom 12. März 2007

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Volksschule Kasendorf

(1) Die Volksschule Kasendorf (Grundschule und Teilhauptschule II) wird aufgelöst.

(2) ¹Für den Markt Kasendorf, Landkreis Kulmbach, und für ein Teilgebiet der Stadt Weismain, Landkreis Lichtenfels, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Kasendorf (Grundschule)" und hat ihren Sitz im Markt Kasendorf.

(3) Der Sprengel der Volksschule Kasendorf (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Kasendorf sowie den Gemeindeteil Fesselsdorf der Stadt Weismain.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Volksschule Kasendorf (Grundschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 2

Volksschule Thurnau

(1) Die Volksschule Thurnau (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Märkte Thurnau und Kasendorf, beide Landkreis Kulmbach, sowie für ein Teilgebiet der Stadt Weismain, Landkreis Lichtenfels, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Thurnau (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz im Markt Thurnau.

(3) Der Sprengel der Volksschule Thurnau (Grund- und Hauptschule) umfasst folgende Gebiete:

1. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besteht der Sprengel aus dem Gebiet des Marktes Thurnau.
2. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 erstreckt sich der Sprengel auf die Gebiete der Märkte Thurnau und Kasendorf sowie auf den Gemeindeteil Fesselsdorf der Stadt Weismain.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Volksschule Thurnau (Grund- und Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2007 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 2 bis 7 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Verbandsschulen (Teilschulen) Kasendorf und Thurnau sowie über die Auflösung der Volksschulen Kasendorf, Thurnau und Peesten, sämtliche Landkreis Kulmbach, vom 29. August 1969 (RABl Nr. 317).
2. §§ 11 und 12 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschulen Melkendorf (Grundschule und Teilhauptschule I), Unteres Rotmaital (Grundschule und Teilhauptschule I) in Leuchau, Max-Hundt-Schule Kulmbach (Grund- und Hauptschule) und Neudrossenfeld (Grundschule und Teilhauptschule II) und über deren Neuerrichtung als Volksschule Kulmbach-Melkendorf (Grundschule und Teilhauptschule I), Volksschule Kulmbach-Gößmannsreuth (Grundschule und Teilhauptschule I), Max-Hundt-Volksschule Kulmbach (Grundschule und Teilhauptschule II) und Volksschule Neudrossenfeld (Grund- und Hauptschule) sowie über die Änderung der Sprengel der Volksschule Thurnau (Grundschule und Teilhauptschule I), Kasendorf (Grundschule und Teilhauptschule II), Mainleus (Grund- und Hauptschule), Trebgast (Grundschule und Teilhauptschule I) und Neuenmarkt (Hauptschule) vom 6. August 1976 (RABl S. 112).

3. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflassung des Schulortes Peesten der Volksschule Kasendorf (Grundschule und Teilhauptschule II) sowie über die

Sprengelbeschreibung der Volksschulen Kasendorf (Grundschule und Teilhauptschule II) und Thurnau (Grundschule und Teilhauptschule I) vom 15. Februar 1990 (RABl S. 82).

Bayreuth, 12. März 2007
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 4519 - 1/2006

Allgemeinverfügung über die Benennung eines Baggersees in Bad Staffelstein, Stadtteil Wiesen

Vom 12. Februar 2007

Auf Grund von Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 1004) in Verbindung mit Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Allgemeinverfügung:

Der mit dem Main verbundene Baggersee in der Stadt Bad Staffelstein, Stadtteil Wiesen, erhält die Bezeichnung "Wiesner Wörthsee".

Bayreuth, 12. Februar 2007
Regierung von Oberfranken
 Dr. L ö b l
 Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 55.1 - 8744.01

Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg; Änderung der Verbandssatzung sowie Erlass einer Entschädigungssatzung Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 15. Februar 2007 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung sowie eine Entschädigungssatzung für den Vorstandsvorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG werden die Satzungen hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 2. März 2007
Regierung von Oberfranken
 Dr. L ö b l
 Ltd. Regierungsdirektor

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 2 und 44 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandssatzung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk (MHKW) Stadt und Landkreis Bamberg vom 26. Februar 1973 (RABl Oberfranken, Folge 6/1973, Seite 23) in der Form der Änderungssatzungen vom 28. Januar 1983 (RABl Oberfranken, Folge 2/1983, Seite 7), vom 26. Oktober 1995 (RABl Oberfranken, Folge 10/1995, Seite 90) und vom 4. Juli 2001 (OFRABl, Nr. 8 vom 24. Juli 2001, Seite 97) wird wie folgt geändert:

(1) § 22 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

"Nach Durchführung der Prüfung seitens des Prüfungsausschusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Rechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung."

(2) § 22 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Bamberg, 15. Februar 2007
**Zweckverband Müllheizkraftwerk
 Stadt und Landkreis Bamberg**
 Andreas S t a r k e
 Oberbürgermeister
 und Vorstandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg

Der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg erlässt auf Grund der §§ 19 Abs. 2 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Februar 2007 folgende Satzung:

§ 1

Berechtigte

(1) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung.

(2) Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 87,05 €.

(2) Ist ein Verbandsrat verhindert, an der Verbandsversammlung teilzunehmen, erhält der Vertreter die auf diesen Monat entfallende Aufwandsentschädigung. Für den Vertretenen entfällt in diesem Monat die Zahlung.

Tritt die Verbandsversammlung in einem Monat zu zwei Beratungen zusammen, bei denen der Verbandsrat und in der Folge sein Stellvertreter teilnehmen, erhalten beide die monatliche Aufwandsentschädigung.

Nimmt anstelle des Oberbürgermeisters oder des Landrates der von Stadt oder Landkreis Bamberg bestimmte Vertreter an der Verbandsversammlung teil, erhält der Vertreter die auf diesen Monat entfallende Aufwandsentschädigung für Verbandsräte.

§ 3

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 290,18 €.

(2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 174,11 €.

§ 4

Änderungen der Entschädigungen

Die zu zahlenden Entschädigungen erhöhen oder verringern sich in dem gleichen Umfang, wie die Beamtenbesoldung sich ändert.

§ 5

Auszahlung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Aufwandsentschädigungen werden im Verlauf des jeweils zutreffenden Kalendermonats gezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Bamberg, 15. Februar 2007
**Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg**
Andreas Starke
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

BV 10/941 - 3/04 - 6/06

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 55 ff der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern - BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2007:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	252.541.200,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	12.593.700,00 €
ab:	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit 252.541.200,00 € stehen an eigenen Einnahmen 114.312.700,00 € gegenüber.

Der ungedeckte Bedarf mit 138.228.500,00 € ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindegemeinschaftszuweisungen für das Haushaltsjahr 2006.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2007 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf 17,80 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 42.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende Zuschussbudgets festgesetzt:

Landwirtschaftliche Lehranstalten	
Verwaltungshaushalt	1.116.900,00 €
Schule für Kranke	
Verwaltungshaushalt	36.000,00 €
Markgrafenschule	
Verwaltungshaushalt	573.200,00 €
Schulvorbereitende Einrichtungen	
Verwaltungshaushalt	227.400,00 €
Heim der Markgrafenschule	
Verwaltungshaushalt	44.000,00 €
Tagesstätten	
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Museum für bäuerliche Arbeitsgeräte	
Verwaltungshaushalt	148.400,00 €
Haus Marteau	
Verwaltungshaushalt	362.900,00 €
Lehranstalt für Fischerei	
Verwaltungshaushalt	268.100,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Bayreuth, 22. Februar 2007

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

Hinweis gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 liegt -während der allgemeinen Öffnungszeiten- im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, Zimmer-Nr. VW 210, bis zum 30. April 2007 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 22. Februar 2007

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113-25/07

Die 25. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 5. April 2007, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Zi.Nr. VW.110, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113-22/07

Die 23. Sitzung des Bezirkstages von Oberfranken findet am

Donnerstag, 12. April 2007, 09:00 Uhr, im Großen Konferenzraum des Wirtschaftsgebäudes im Bezirkskrankenhaus, Nordring 2, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an den Amtstafeln der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. März 2007

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• EU-Fördermittel für Oberfranken

Derzeit finden die Vorbereitungen der EU-Strukturförderprogramme für Bayern in der neuen Programmperiode 2007 - 2013 ihren Abschluss. Die für Bayern relevanten Programmwürfe liegen der EU-Kommission zur Genehmigung vor. Oberfranken wird in der neuen Förderperiode noch mehr als bisher von den aus Brüssel zur Verfügung gestellten Mitteln profitieren können.

Wie in der abgelaufenen Förderperiode 2000 - 2006 wird die Regierung von Oberfranken auch in der neuen Förderperiode in den meisten Fällen für die Beratung der Antragsteller, die Durchführung der Förderverfahren und die Prüfung der Mittelverwendung zuständig sein. Die Erfahrungen der letzten Förderperiode haben gezeigt, wie wichtig es ist, bereits frühzeitig über die Inhalte und Modalitäten der neuen Programme zu informieren. Hierzu führte die Regierung von Oberfranken am 2. März 2007 gemeinsam mit MdEP Dr. Anja Weisgerber und dem Forum Zukunft Oberfranken eine Informationsveranstaltung durch, in der die für Oberfranken besonders relevanten Förderprogramme vorgestellt wurden.

Dr. Weisgerber präsentierte dabei einen mit der Regierung von Oberfranken erarbeiteten Leitfaden zur künftigen EU-Förderung in Oberfranken, mit dem Interessenten erste wichtige Informationen zu allen relevanten EU-Förderprogrammen erhalten können. Dieser Leitfaden wird ab Mai 2007 auch in gedruckter Form verfügbar sein. Alle Informationen zu der Veranstaltung am 2. März sowie eine **vorläufige** Version des Leitfadens können auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) abgerufen und herunter geladen werden.

• Umwelt

*Amphibienwanderungen im Frühling:
Amphibienleitsysteme gewähren Sicherheit für
Tiere und Autofahrer*

Wenn die Nächte milder werden, dann ist es wieder soweit: Die Amphibien beginnen ihre Wanderungen von ihren Ruheräumen, wo sie den Winter verbracht haben, zu den Laichgewässern. Wenn die Frösche, Kröten und Molche dabei Straßen überqueren müssen, kann es vor allem in wärmeren Nächten zu großen Verlusten bei den Tieren kommen. An solchen Stellen sind dann manchmal freiwillige Helfer zu sehen:

Amphibienzäune werden aufgebaut, kontrolliert und die Tiere werden teilweise sogar über die Straße getragen. Diese "Querungshilfe" ist nicht ungefährlich, da sie in den Abend- und frühen Nachtstunden statt findet und die Autos oft mit großer Geschwindigkeit an den Artenschützern vorbei fahren.

Besser sind daher dauerhafte Lösungen. An einigen besonders neuralgischen Straßenabschnitten wurden in den vergangenen Jahren fest installierte Barrieren errichtet, die die Amphibien von der Straße abhalten und zu Tunneln hinführen. Durch diese Tunnel können die Frösche, Kröten und Molche dann den Straßenverkehr unterqueren und gefahrlos zu ihrem Laichgewässer gelangen. Diese dauerhaften Amphibienleitsysteme helfen natürlich auch nach dem Ablichten bei der Rückwanderung in die umliegenden Wälder. Und auch einige Monate später, wenn die Jungtiere das Gewässer verlassen, können sie hier ungefährdet die Straße passieren. Der nachträgliche Einbau der Amphibienleitsysteme und Tunnel ist allerdings aufwändig und bereits kleine Planungs- oder Baufehler können den Erfolg einer solchen Anlage deutlich reduzieren.

Amphibien-Leitsystem erfolgreich

Im Jahr 2003 wurde die Errichtung eines etwa anderthalb Kilometer langen Amphibienleitsystems mit Tunneln am Rande des Regnitztals aus Landschaftspflegemitteln gefördert. Eine viel befahrene Kreisstraße durchquert hier ein Teichgebiet und angrenzende Wälder, die Laichplatz und Lebensraum einer großen Anzahl auch gefährdeter Amphibienarten sind. Die Regierung von Oberfranken ließ dieses Amphibienleitsystem im letzten Jahr daraufhin untersuchen, ob es von den wandernden Amphibien auch angenommen wird. Die Ergebnisse der Untersuchung bestätigen eindeutig die Akzeptanz, Funktionsfähigkeit und Effektivität der neuen Anlage. In nur zwei Nächten durchquerten fast 1.400 Amphibien die acht untersuchten Tunnel und erreichten unversehrt die gegenüberliegende Straßenseite. Auf der Straße wurden nur ganz vereinzelt Tiere überfahren.

Leider sind solche dauerhaften Amphibienleitsysteme bisher nur an wenigen Stellen errichtet. Die Regierung von Oberfranken bittet die Autofahrer daher, auch im Hinblick auf die eigene Sicherheit, um Rücksicht und langsames Fahren auf Straßen in der Nähe von Gewässern. Bei anhaltend mild-feuchtem Wetter werden die Lurche demnächst aus den Winterquartieren in die Laichgewässer wandern und wieder vielerorts die Straßen überqueren müssen.

Buchbesprechungen

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 41. Auflage, 36,60 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillmeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 61. Ergänzungslieferung, 36,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 82. Auflage, 47,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 138. Ergänzungslieferung, 52,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 85. Auflage, 39,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 44. Ergänzungslieferung, 48,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 83. Auflage, 49,90 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Jakubith: **Beihilfen für den öffentlichen Dienst Bayern**, 101. Ergänzungslieferung, 72,86 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Jakubith: **Beihilfen für den öffentlichen Dienst Bayern**, 100. Ergänzungslieferung, 47,04 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kiesl/Stahl: **Das Schulrecht in Bayern**, 127. Ergänzungslieferung, 33,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 60. Ergänzungslieferung, 47,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 106. Ergänzungslieferung, 45,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 107. Ergänzungslieferung, 43,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 38. Ergänzungslieferung, 46,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thum/Ebert: **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern**, 46. Ergänzungslieferung, 29,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 28. Ergänzungslieferung, 38,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Büchner: **Kommunal-Wahlrecht Bayern, Kommentar**, 16. Ergänzungslieferung inkl. Ordner und Beilagen, 56,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thum/Ebert: **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern**, 47. Ergänzungslieferung, 46,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Betreuungsgesetz, 38. Ergänzungslieferung, 96,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 117. Ergänzungslieferung, 53,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wir gedenken ...

Herrn Christoph Zahl

Technischer Oberamtsrat a.D.
zuletzt tätig im Bereich 3 (Planung und Bau)
verstorben im Februar 2007 im 87. Lebensjahr

Frau Margarete Nicklas,

Reinigungskraft i.R.
zuletzt tätig beim Bergamt Nordbayern
verstorben im Februar 2007 im 98. Lebensjahr

Herrn Ernst Ziegler

Oberamtsmeister a.D.
zuletzt tätig im Verwaltungsmanagement
verstorben im März 2007 im 78. Lebensjahr